



Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. 3. 2016 (GVBl. S. 36), folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Volkshochschule der Stadt Oberasbach (Volkshochschulgebührensatzung – GebS-VHS)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Oberasbach erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe und Art der Gebühren

(1) Gebühren werden wie folgt erhoben:

Fachbereich	Gebühr pro Doppelstunde und Teilnehmer (90 Minuten)
2 Gesellschaft und Leben	4,00 €
3 Junge vhs	2,80 €
Mutter-Kind-Kurse	6,00 €
4 Grundbildung	4,00 €
5 Beruf und Karriere	4,00 €
EDV-Kurse	6,40 €
6 Sprachen und Verständigung	4,00 €
7 Gesundheit und Fitness	4,00 €
8 Kultur und Gestaltung	4,00 €

(2) Bei weniger als 12 Teilnehmern (Mindestteilnehmerzahl) wird die Kursgebühr entsprechend erhöht.

(3) ¹Für die Teilnahme an Studien- und Tagesfahrten, Tages- und Wochenendseminaren werden die Entgelte im Einzelfall festgesetzt; dabei ist eine Kostendeckung anzustreben. ²Einzelveranstaltungen können in begründeten Ausnahmefällen gebührenfrei angeboten werden.

(4) ¹Für die Erteilung einer Teilnehmerbescheinigung werden 3,00 € erhoben. ²Die Bearbeitungspauschale bei Rücktritt (s. § 5) beträgt 5,00 €.

23 Juni 2016

§ 3 Ermäßigungen

- (1) ¹Schüler, Studenten, Auszubildende und Leistungsbezieher nach dem SGB III erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 30%, Bezieher von laufenden Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII eine Gebührenermäßigung von 50%. ²Hierzu ist die Vorlage des entsprechenden Nachweises (bei schriftlicher Anmeldung in Kopie) bei der Einschreibung nötig. ³Bei Kinder- und Schülerkursen (Junge vhs) ist die Gebühr bereits ermäßigt angegeben.
- (2) Für schulbegleitende Kurse im Fachbereich Grundbildung und für Wochenend- und Tagesseminare sowie für Studienfahrten wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu den Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule Oberasbach oder mit deren Besuch.
- (2) Gebührenschuldner sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Volkshochschule Oberasbach oder die Anmeldenden.
- (3) Die Gebühren werden mit der verbindlichen Anmeldung oder der tatsächlichen Teilnahme fällig.

§ 5 Rücktritt, Rückerstattung

- (1) ¹Ein Rücktritt von einer Anmeldung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung, Wegzug) bis eine Woche vor Kurs- oder Veranstaltungsbeginn möglich. ²Nach dieser Frist kann ein Rücktritt nur von Kursen mit einer Laufzeit von mindestens 6 Wochen erfolgen. ³Der Rücktritt muss schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.
- (2) Eine anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren ist nur in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 für Kurseinheiten möglich, die zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht stattgefunden haben.

§ 6 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. ²Die Volkshochschulgebührensatzung der Stadt Oberasbach vom 07.06.1999 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Oberasbach, 23.06.2016
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin